

MASSNAHMENBLATT

zu SICHERHEITS- und GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENT
gemäß §5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte:

Gefährdung oder Belastung festgestellt	Maßnahmen technisch - organisatorisch - personenbezogen	Zuständiger	umgesetzt am (Termin)	Kontrolle
Wiederanlaufen nach Energieausfall	* Wenn das Wiederanlaufen zu einer Gefahr führen kann, sind die Arbeitsmittel bei Energieausfall auszuschalten			
Erste Löschhilfe: Gefahr, wenn keine geeignete organisatorische Maßnahmen getroffen werden	* Unterweisung der Mitarbeiter über Standort und Verwendung der Feuerlöscher			
Erste Löschhilfe: Gefahr durch Rauchgase	* Es ist auf die Gefahr durch Rauchgase zu achten * Wenn Rauchgase erkannt werden, sofort Löschaßnahmen einstellen			
Gefahr der Explosion beim Öffnen von Türen zu brennenden Räumen	* Türen zu brennenden Räumen dürfen nur von Brandbekämpfungsspezialisten unter Wasserschutz geöffnet werden			
Erste Löschhilfe: Gefahr, bei ungenügender Löschaktivität	* Löscharbeiten sollten möglichst immer von mehreren Stellen gleichzeitig durchgeführt werden			
Erste Löschhilfe: Gefahr, wenn Aktivitäten nicht zum Erfolg führen können	* Löscharbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein Erfolg möglich erscheint * Immer auf Fluchtmöglichkeit achten			
Erste Löschhilfe: Gefahr durch Zeitverlust	* Es sind Vorräte zu treffen, dass die Feuerwehr rasch eingewiesen und sachlich informiert wird * Besonders ist auf andere Gefahrenquellen, wie Lagerung anderer gefährlicher Produkte etc. hinzuweisen			
Gefahr, wenn keine Löschhilfe vorhanden	* In jeder Arbeitsstätte müssen geeignete Löschhilfen zur Verfügung gestellt werden (tragbare Feuerlöschgeräte) * Die Feuerlöscheinrichtungen müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet werden			

MASSNAHMENBLATT

zu SICHERHEITS- und GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENT
gemäß §5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Arbeitsplatz/Bereich/Arbeitsstätte:

mögliche Gefährdung oder Belastung festgestellt	Maßnahmen technisch - organisatorisch - personenbezogen	Zuständiger	umgesetzt am (Termin)	Kontrolle
Gefahr, wenn Hindernisse auf Verkehrs wegen vorhanden sind	* Auf Verkehrs wegen dürfen auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden * Wenn Hindernisse nicht vermeidbar sind, dann sind diese zu sichern oder zu kennzeichnen			
Lager allgemein: Manuelle Handhabung von Lasten	* Zum händischen Ein- und Auslagern günstige Höhe zwischen 0,5 m und Brusthöhe wählen			
Lager allgemein: Stolpern, Stürzen	* Lagerordnung einhalten * Stolperstellen beseitigen			
Lager allgemein: Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen	* Siehe Merkblatt der AUVA M330 "Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen"			